



Stadionverbotsrichtlinien Wuppertaler SV

Wuppertaler Sportverein e.V.
Hubertusallee 4, 42117 Wuppertal
Postanschrift:
Postfach 14 41 31, 42310 Wuppertal

Vorstand:
Alexander Eichner
Melanie Drees

Amtsregister:
VR-Nr. 1596
Steuernummer:
132 59 03 48 30

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wuppertal
Konto Nr. 732 958 BLZ 330 500 00
IBAN DE 8433 0500 0000 0073 2958
BIC WUPSDE33XXX



Einleitung

Seit der Einführung von bundesweiten Stadionverboten gibt es viele Diskussionen über Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen. Ein bundesweit gültiges Stadionverbot (SV) kann ausgesprochen werden, wenn gegen Fans Ermittlungsverfahren mit Fußballkontext eröffnet werden oder gemäß §4 der Stadionverbotsrichtlinien des DFB. Aus Sicht der Verbände und Ordnungsbehörden ist das Aussprechen eines SVs eine präventive Maßnahme, die als Gefahrenabwehrmaßnahme für die Sicherheit der Veranstalter gilt. Fußballfans nehmen Stadionverbote jedoch nicht als Prävention, sondern als Sanktion wahr, da neben einer eventuell zu erwartenden Strafe eines Gerichts eine weitere dazu kommt.

Mit der Einführung der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten hat der DFB, unter Mitarbeit der AG Fanbelange, ein Maßnahmenkatalog verabschiedet, an dem sich alle Fußballvereine orientieren sollten. In §6 wird in den Richtlinien darauf eingegangen, dass allen Betroffenen eine persönliche oder schriftliche Anhörung ermöglicht werden sollte. In §7 geht es um Möglichkeiten von Reduzierung oder Aufhebung von SV sowie Bewährungsmöglichkeiten.

Genau diese beiden Punkte sind für den Wuppertaler SV bei der Ausarbeitung eigener Richtlinien von besonderer Bedeutung gewesen. Eine Anhörung der Betroffenen erhöht die Transparenz des Verfahrens und ihre Lebensumstände können bei dem Entscheidungsprozess eine Rolle spielen. Das Konzept des Wuppertaler SV sieht vor, dass es zukünftig ein Gremium gibt, das über die Vergabe entscheidet. Neben einem Vereinsvertreter (AG Fans & Members), Fanbetreuung, sowie dem Stadionverbotsbeauftragten wird das sozialpädagogische Fanprojekt Wuppertal beratend im Gremium mitwirken. Dies dient dazu, Prognosen über die Betroffenen zu treffen und genauer auf die derzeitigen Lebensumstände zuzuschauen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in den folgenden Richtlinien des Wuppertaler SV ist die Möglichkeit, auf die sozialpädagogische Expertise des Fanprojekts zurückzugreifen. Bei geeigneten Fällen soll es die Möglichkeit geben, alternative Auflagen zu SV auszusprechen. So ist Beispielweise denkbar, einem jungen Fan, der unter Drogeneinfluss Straftaten begangen hat, die Auflage auszusprechen, dass er Termine bei der Drogen- und Suchtberatung wahrnehmen muss. Diese Alternativen haben einen höheren präventiven Charakter als das Aussperren am Spieltag, da die Jugendlichen und Heranwachsenden sich mit ihrem delinquenten Verhalten auseinandersetzen müssen, um weiter

Fußballspiele im Stadion verfolgen zu können. Diese Maßnahmen sind allerdings nicht für alle Betroffenen geeignet, sodass das Gremium multiperspektivisch beurteilt, ob alternative Maßnahmen Anwendung finden können.

Für die Ausarbeitungen der SV Richtlinien wurden Expertisen vieler verschiedener Vereine und Experten zu dem Thema eingeholt und in Bezug auf den Standort Wuppertal sowie den Wuppertaler SV adaptiert, sodass die im Folgenden aufgeführten Richtlinien definiert werden konnten.



SV Richtlinien Wuppertaler SV

Stadionverbote stellen laut den „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ eine Präventivmaßnahme dar, deren Ziel es ist, „zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden (...), um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten“ (§1(Abs.2)). Um nunmehr die sozialpädagogische Ausrichtung des Fanprojektes sowie die Fürsorgepflicht des Wuppertaler Sportvereins bei der Aussprache von Stadionverboten zu berücksichtigen und zugleich eine geregelte Form der Handhabung einzuführen, wird Folgendes festgehalten:

Es wird ein Beratungsgremium eingerichtet. In diesem Gremium sind folgende Funktionsträger vertreten: der Stadionverbotsbeauftragte, bzw. Sicherheitsbeauftragter des WSV (David Sopp), Vereinsvertreter Wuppertaler SV, Fanbeauftragte Wuppertaler SV und ein Vertreter des Fanprojekt Wuppertal. In diesem Gremium wird der betreffende Vorfall von allen Seiten betrachtet und jeder hat die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Anwesenheit von Polizeibeamten bei der Anhörung ist problematisch (Legalitätsprinzip) und würde eine offene und ehrliche Aussage des Fans erschweren, bzw. verhindern.

1. Grundsätzliches:

1.1 Anträge für Stadionverbote sollen nicht ohne die Möglichkeit einer vorherigen mündlichen Anhörung der betroffenen Person ausgesprochen werden. Jeder Betroffene soll das Recht dazu haben im SV Gremium zu den ihm gemachten Vorwürfen Stellung zu beziehen, bevor ein Stadionverbot ausgesprochen wird.

1.2 Die Stellungnahme der Polizei soll ergänzend zur Beurteilung des Falles, aber nicht ausschlaggebend sein.

1.3 Prüfung von Alternativ-Maßnahmen. Soziale Arbeit und Einbindung in der Vereins- bzw. Fanarbeit bringen mehr als die betroffenen Fans auszugrenzen.

1.4 Die Aussprache von (bundesweiten) Stadionverboten sollte das letzte Mittel zur Durchsetzung des Hausrechts für den Verein sein.

1.5 Zur Entscheidungsfindung richtet der Verein in Zusammenarbeit mit dem Fanprojekt eine unabhängige Anhörungskommission ein.

1.6 Die endgültige Entscheidung über Aussprache, Aussetzung, Reduzierung oder Aufhebung eines Stadionverbots obliegt dem Stadionverbotsbeauftragten, bzw. Sicherheitsbeauftragten des Vereins.

1.7 Das Gremium muss zeitnah (max. 4 Wochen) nach Ankündigung für ein SV zusammenkommen. Alle Mitglieder des Gremiums müssen dies gewährleisten. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann entscheidet der Stadionverbotsbeauftragte.



2. Maßnahmen vor der Aussprache eines (bundesweiten) Stadionverbots

2.1 Die mit Stadionverbot zu belegende Person wird vom Stadionverbotsbeauftragten des Wuppertaler SV schriftlich über das beabsichtigte Aussprechen des Stadionverbots informiert und hat daraufhin die Möglichkeit, binnen einer Frist von zwei Wochen, eine Anhörung zu den ihm gemachten Vorwürfen beim Verein zu beantragen. Bei nachweislichen Unpässlichkeiten (Urlaub, Trauerfall, Krankheit, etc.) kann es eine Verlängerung der oben genannten Frist geben. In Ausnahmefällen sollte eine schriftliche Stellungnahme ebenfalls möglich sein.

2.2. Wird binnen der oben genannten Frist kein Antrag auf Anhörung oder eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, werden das Stadionverbot oder andere Auflagen gemäß den „Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten“ ausgesprochen.

2.3 Wird binnen der oben genannten Frist eine Anhörung beim Verein beantragt und/oder eine schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person eingereicht, erfolgt eine schriftliche Einladung des Vereins zur Anhörung.

2.4 Im Vorfeld hat der Stadionverbotsbeauftragte des Wuppertaler SV die Möglichkeit, die Polizei Wuppertal um eine Stellungnahme bezüglich der betroffenen Person und des Vorfalls zu bitten.

Um die Ergebnisfindung des Anhörungs-/Beratungsgremiums nicht zu gefährden, wird kein Vertreter der Polizei Mitglied des Gremiums. Die Anwesenheit von Polizeibeamten bei der Anhörung ist problematisch (Legalitätsprinzip) und würde eine offene und ehrliche Aussage des Fans erschweren bzw. verhindern.

2.5 Anhörung: Kommt es zur Anhörung der betroffenen Person tritt ein Anhörungsgremium zusammen, dass mit den folgenden Personen und Einrichtungen besetzt wird: Der Stadionverbotsbeauftragte des WSV, Vereinsvertreter WSV (Fans & Members), Fanbetreuung, der betroffene Fan und ein Vertreter des Fanprojekt Wuppertal.

2.6 Nach erfolgter Anhörung der betroffenen Person orientiert sich der Stadionverbotsbeauftragte an den Umständen des Vorfalls, der Stellungnahme der Polizei und an der individuellen Situation der betroffenen Person (Auffälligkeit, Alter, Einsicht, Verantwortung, Bereitschaft und Engagement) und der Empfehlung des Gremiums.

2.7 Da nur der Stadionverbotsbeauftragte des Wuppertaler SV ein Stadionverbot aussprechen darf, entscheidet dieser über Aussprache, Aussetzung, Reduzierung oder Aufhebung eines Stadionverbots.

2.8 Ein ausgesprochenes Stadionverbot kann ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dies erfolgt gemäß der „Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten“. Das Stadionverbot kann – ggf. unter Festsetzung besonderer Auflagen – ausnahmsweise vorzeitig aufgehoben oder in seiner Dauer reduziert werden, wenn der Betroffene dies bei der Stelle, die das Stadionverbot festgesetzt hat, beantragt. Dementsprechend ist „das Stadionverbot (...) aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass



das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren (...) eingestellt worden ist“ oder „er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen wurde“ (§ 7 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“).

Entsprechend § 7 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ haben betroffene Personen die Möglichkeit beim Stadionverbotsbeauftragten des Wuppertaler SV eine Aufhebung des Stadionverbots zu beantragen. In diesem Fall ruft der Stadionverbotsbeauftragte des Wuppertaler SV binnen zwei Wochen das Anhörungs-/Beratungsgremium zusammen. Dieses Verfahren erfolgt nach 2.5, 2.6 und 2.7.

2.9 Das SV-Gremium entscheidet über die Eindeutigkeit der Fälle unter Einbeziehung der Stellungnahme der Polizei. Die endgültige Entscheidung trifft hierbei auch der Stadionverbotsbeauftragte.

Das Gremium ist sich der Bedeutung für die Betroffenen bewusst und verpflichtet sich einer gewissenhaften Prüfung des Einzelfalls. Bei Zweifeln am Sachverhalt wird kein Stadionverbot ausgesprochen.

3. Maßnahmen und Angebote als Alternativen zu Stadionverboten betroffener Fans

3.1 Alternativmaßnahmen werden grundsätzlich nur Personen angeboten, die sich freiwillig beim Verein melden und deren Fälle für eine solche Maßnahme geeignet sind. Diese Maßnahmen werden im Beratungsgremium besprochen und der Stadionverbotsbeauftragte entscheidet sich für die Anwendung dieser Maßnahmen.

3.2 Alternativmaßnahmen sollten in Abstimmung mit dem Fanprojekt oder anderen Institutionen der Jugendhilfe besprochen und geeignete Maßnahmen festgelegt werden. (Es sollte deutlich festgelegt werden, welche Institution die Einhaltung der Bewährungsaufgaben kontrolliert). Mögliche Maßnahmen werden bei offiziellen Stellen der Jugendhilfe angeboten (z.B. Drogen- und Suchberatung, zertifizierte Anti-Gewalt-Trainings, Übernahme soziale Tätigkeiten bei der Diakonie o.ä.)

3.3 Der Bewährungszeitraum ist entsprechend der für das Stadionverbot zugrunde liegenden Tatbestände zu gestalten.

3.4 Nach erfolgreicher Bewährungszeit ist das bundesweite Stadionverbot aufzuheben.

3.5 Bei Zuwiderhandlungen während der Bewährungszeit bleibt das Stadionverbot ohne Verkürzung seiner Dauer bestehen.

3.6 Anlassbezogen informiert die Polizei das SV Gremium über sicherheitsrelevantes Verhalten der Fanszene. Dabei sollen Fälle und Ereignisse angesprochen werden, die noch nicht für einen Antrag zu einem Stadionverbot geführt haben.